Ich pfleg euch nicht!

GESETZ. Eltern und Kinder haben einander beizustehen – so will es das ABGB.

PROTOKOLL *Hanna Schneider* FOTOS *Getty Images*

ZWIESPALT. Sich um die alternden Eltern zu kümmern, ist Ehrensache. Was aber, wenn die Erzeuger einen vernachlässigt, misshandelt oder „nur" fallengelassen haben? Wozu verpflichtet einen das Gesetz, wozu die Moral? *Die wahre Geschichte einer Frau, zwischen Pflicht und Gefühl.*

Manchmal ist es nicht so schlecht, eine Anwältin und eine Psychologin im Bekanntenkreis zu haben. Denn: Ich habe ein Problem – mit den Buchstaben A. S. und G. S. drauf.

Hinter diesen Initialen verbergen sich meine Eltern. Passender wäre: meine Erzeuger. Schließlich haben sie ihre einzige Tochter fallen gelassen wie eine heiße Kartoffel – weil deren neuer Lebensentwurf nicht in ihr konservatives Weltbild gepasst hat. Sprich: Weil sich eine Scheidung nicht schickt – auch nicht im 21. Jahrhundert.

Das Ergebnis dieser Kränkung: Ich wollte die beiden nie mehr sehen, nie mehr hören und nichts mehr mit ihnen zu tun haben. Das hat jetzt elf Jahre lang ganz gut geklappt. Nur: Langsam werden die beiden alt – und pflegebedürftig.

Und so frage ich mich: Muss ich mich um einen Vater kümmern, der mich Hure genannt hat – bloß weil ich mit einem anderen Mann glücklich werden wollte (was ich übrigens bis heute bin)? Um einen Vater, der in meiner Wohnung heimlich Detektiv spielte, um mich zu brüskieren? Um einen Vater, der meinen neuen Partner am Telefon bedroht hat? Um einen Vater, der mir auf offener Straße erklärt hat, ich sei enterbt? Um einen Vater, der die ganze Verwandtschaft gegen mich aufzubringen versuchte?

ENTTÄUSCHT. Und: Warum soll ich etwas für eine Mutter tun, die nie etwas für mich getan hat? Für eine Mutter, die sich kritiklos an die Seite ihres Mannes stellte, statt ihr Kind zu verteidigen oder sich wenigstens rauszuhalten? Für eine Mutter, die sich angeblich wegen mir nicht mehr auf die Straße traute? Für eine Mutter, die meinen Töchtern Schauermärchen über mich erzählt hat? ›

Eltern oder Gegner?

GEFÜHL. Auch Kindern steht Achtung durch ihre Eltern zu – so wollte es schon Aristoteles.

Warum soll ich mich um einen Vater kümmern, der mich **HURE** *genannt hat?*

Warum soll ich etwas für eine Mutter tun, die meinen Töchtern SCHAUER-MÄRCHEN *über mich erzählt hat?*

Welches Recht haben Eltern, die sich ganz demonstrativ mit meinem Exmann zu verbrüdern versuchten? Eltern, die meine Kinder in eine neue, großelterliche Form des Rosenkriegs hineingezogen haben, während mein Ex und ich uns vernünftig über das Sorgerecht unterhielten?

WIE DU MIR ... Über den Bruch bin ich mittlerweile hinweg. Ich brauche meine Eltern nicht. Doch leider brauchen sie, so wie es aussieht, mich. Sie werden langsam zu Pflegefällen. Mein Gefühl verpflichtet mich ihnen gegenüber zu gar nichts. Aber wie ist es mit dem Gesetz? Darf ich mich einfach lossagen und so tun, als ob es die beiden gar nicht gäbe?

Nein, sagt Juristin Ursula Xell-Skreiner, Wächterin über mein rechtliches Wohlergehen. Wenn es um die Alterspflege geht, picken Eltern scheinbar wie Superkleber an ihren Kindern. Aber: Persönlich pflegen müsse ich die beiden – außer in Notfällen – nicht, Gott sei Dank. Denn ich schaffe es nicht einmal, ein theoretisches Bild davon auf meinen inneren Monitor zu bekommen, wie ich meinen Vater füttere oder meine Mutter auf dem WC versorge.

SPÄTE REUE? Doch Psychologin Katharina, Wächterin über mein Seelenheil, behauptet: Ich würde mir

mit einer fortgesetzten Abkapselung nichts Gutes tun. Und so fange ich doch an zu grübeln: Wie wird es mir wohl später damit gehen, wenn ich jetzt auf stur schalte, nur das nötige Minimum zur Organisation einer Pflege beitrage und den Rest meinen gerade erwachsenen Töchtern überlasse? Werde ich einmal verzweifelt am Grab meiner Eltern stehen und mich des Nächtens von ihren Geistern heimgesucht fühlen?

So schlimm muss es nicht kommen, meint Katharina. Prinzipiell sei es schon wichtig, sich mit den Eltern zu versöhnen. ABER: Das müsse bei gröberen Kränkungen nicht real geschehen (ah, willkommen Ausweg!). Bei schweren Traumatisierungen wäre es auch nicht anzuraten, da ein Kontakt mit dem „Täter" neuerlich traumatisieren könnte. Die Alternative: eine innere Bühne zu finden, wo es für einen selbst zur Versöhnung kommt – etwa in Form eines Briefes, den man abschickt oder auch nicht.

Ich fühle mich nicht schwer traumatisiert, sondern nur tief gekränkt. Trotzdem beschließe ich, so einen Brief vorläufig nur für mich selbst zu schreiben. Auch dann wird mir aber ein Einstieg à la „Liebe Eltern!" wohl nicht (leicht) von der Hand gehen.

WECHSELSPIEL. Obwohl, es ist kaum zu glauben – und ich vermeide es auch, daran zu denken: Früher, da waren sie einmal lieb. Haben mir geboten, was ihnen möglich war und sind mir immer zur Seite gestanden. Waren später stolz auf den Studienabschluss und die Vorzeigefamilie ihrer Tochter. Dann jedoch erschien das Böse in Form von M., dem Neuen – und runter war ich vom Podest, auf dem ich mein Leben lang gethront hatte ...

Eine Erklärung für die überzogene Reaktion meiner Eltern? Könnte sich schon bei Aristoteles finden: die asymmetrische Zuneigung. Soll heißen: Eltern haben meist eine intensivere Beziehung zu ihren Kindern als umgekehrt, weil sie ihren Nachwuchs als Teil von sich selbst empfinden – der im Idealfall nicht aus der vorgezogenen Spur ausschert. ›

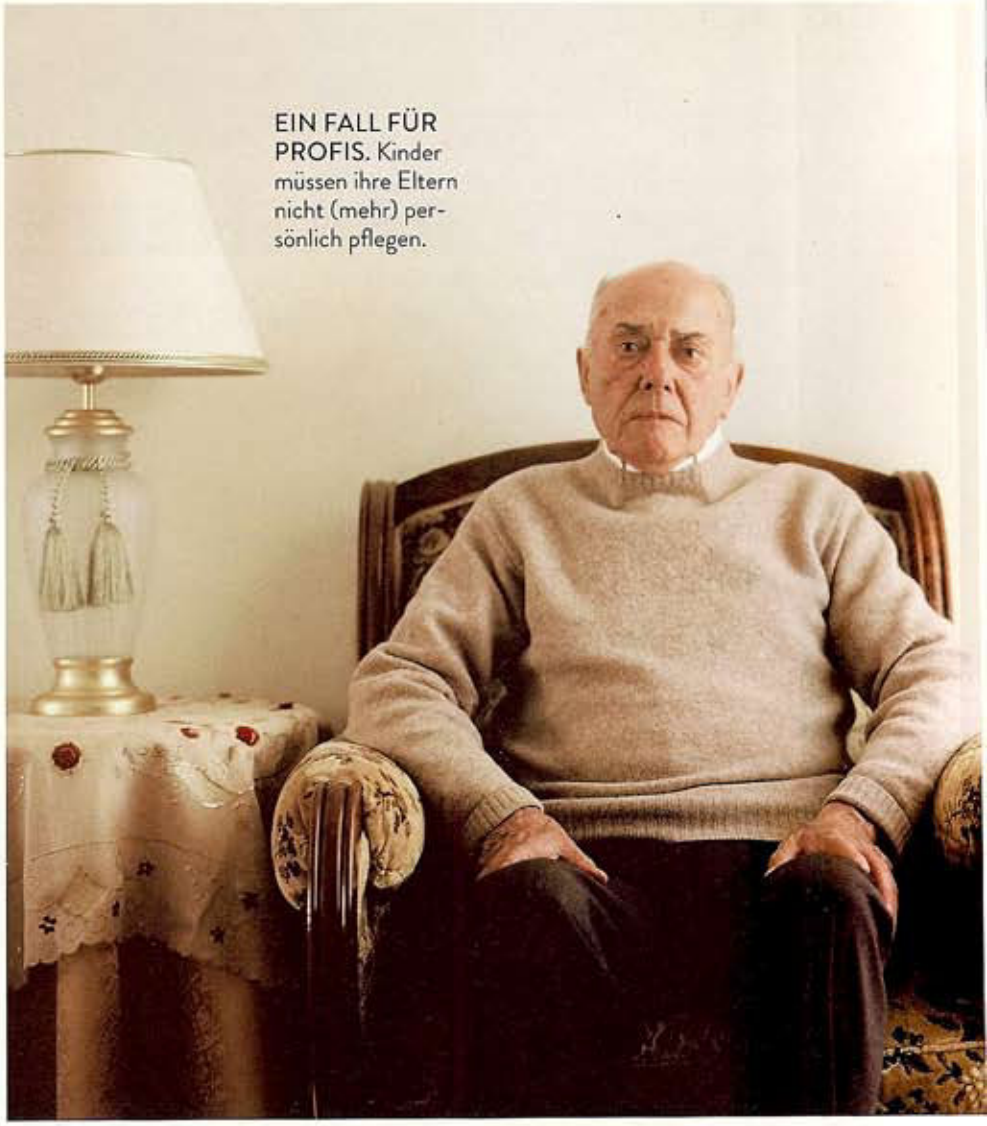

EIN FALL FÜR PROFIS. Kinder müssen ihre Eltern nicht (mehr) persönlich pflegen.

DIE KOSTENSEITE DER PFLEGE

Wer zahlt für 24-Stunden-Pflege sowie Alters- und Pflegeheime?

Für die 24-Stunden-Pflege muss man selbst aufkommen. Unter bestimmten Voraussetzungen, aber unabhängig vom Vermögen, erhält man neben dem Pflegegeld eine Förderung von bis zu €1.100,–. Kann die 24-Stunden-Pflege nicht finanziert werden, bleibt nur der Weg ins Pflegeheim. Dort werden Pension, sonstige Einkommen, Pflegegeld und das verwertbare Vermögen zur Kostendeckung herangezogen. Reicht das nicht aus, kommt meist die Sozialhilfe / Mindestsicherung für den Restbetrag auf – nur in der Steiermark holt sich das Land noch einen bestimmten Anteil von den unterhaltspflichtigen Kindern (Pflegeregress).

Als Taschengeld bleiben HeimbewohnerInnen 20 Prozent der Pension / des Einkommens samt Sonderzahlungen sowie €44,30 Pflegegeld monatlich.

Neu: Pflegekarenzgeld – Vereinbarkeit Pflege und Beruf als Überbrückungsmaßnahme

Seit 1.1.2014 können ArbeitnehmerInnen sowie Gemeinde-, Landes- und Bundesbedienstete eine Pflegekarenz (bei Entfall des Arbeitsentgeltes) oder Pflegeteilzeit (aliquoter Entfall des Arbeitsentgeltes) vereinbaren. Dabei besteht für eine bestimmte Zeit Kündigungsschutz, Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld und beitragsfreie Kranken- und Pensionsversicherung. Die Höhe des Karenzgeldes ist einkommensabhängig – analog zum Arbeitslosengeld.
Infos: bmask.gv.at/site/Soziales/Pflege_und_Betreuung/Pflegekarenzgeld.

Kinder müssen auch ihren **RABENELTERN** *beistehen.*

Wenn der Nachwuchs genau das doch tut, kann das als direkter Angriff empfunden werden. Was Aristoteles aber nicht gutheißt. Im Gegenteil: Kindern stünde die Achtung der eigenen Persönlichkeit durch die Eltern zu – und damit auch die Akzeptanz ihrer Entscheidungen. Danke, alter Grieche!

MAL ABWARTEN. Ich frage Katharina, ob eine etwaige Versöhnung mit zunehmendem Alter der Eltern einfacher werde. Tendenziell ja, erfahre ich. Weil die Eltern in eine schutzbedürftige Rolle wechseln und nicht mehr wie früher als Gefahr wahrgenommen werden. Und wenn ich die Chance zur Beilegung des Zwists verpasse – sprich: Wenn sie sterben, bevor ich mich dazu durchringen kann? Auch dann sei eine Form der Aussöhnung möglich. In einem Brief oder inneren Dialog, in dem man füreinander Wünsche formuliert. Oder man sucht den Frieden auf ritueller Ebene, mit einer außenstehenden Person.

KEIN ZURÜCK. Hm, das verführt natürlich dazu, die Sache noch ein wenig hinauszuschieben. Auf Dauer werde ich mich aber wohl damit abfinden müssen, dass das Kapitel Eltern nicht abgeschlossen ist. Und dass ich beim Thema Pflege nicht die Augen verschließen kann – auch wenn ich das gerne tun würde. In manchen Fällen ist es halt doch nicht so angenehm, eine Anwältin und eine Psychologin im Bekanntenkreis zu haben ...

Infos zur Pflege

Pflegetelefon:
0800/20 16 22
pflegetelefon@bmask.gv.at
DIE Anlaufstelle für pflegebedürftige Menschen, deren Angehörige und alle mit Pflegeangelegenheiten befassten Personen.

pflegedaheim.at
Plattform für pflegende Angehörige (von Beratung über Formulare bis zu Selbsthilfegruppen)

Mehr Adressen von Anlaufstellen gibt es auf wienerin.at.

DIE PFLICHTEN DER KINDER

Was muss man aus juristischer Sicht tun, falls die Eltern zu Pflegefällen werden? Familienanwältin Ursula Xell-Skreiner (xell-skreiner.at) hat Antworten. Basis sind die Unterhalts- und die Beistandspflicht laut ABGB: Erstere besagt unter anderem, dass ein Kind nach seinen Möglichkeiten den Eltern Unterhalt schuldet, wenn diese sich nicht selbst erhalten können und ihr Vermögen aufgebraucht ist – geregelt wird hier also der finanzielle Part. Die Beistandspflicht verpflichtet Eltern und Kinder, einander beizustehen und mit Achtung zu begegnen. Weitere Infos dazu auf wienerin.at.

Muss man seine Eltern persönlich pflegen?

Höchstens in vorübergehenden Notfällen, also etwa, bis eine ausreichende Fremdbetreuung sichergestellt ist. Aus einem OGH-Urteil aus dem Jahr 2009 ergibt sich, dass Kinder pflegebedürftige Eltern nicht mehr umfassend persönlich betreuen und auch nicht im eigenen Haushalt aufnehmen müssen, um ihnen den Aufenthalt in einem Pflegeheim zu ersparen.

Muss man die Pflege der Eltern zumindest organisieren?

Eigentlich ja – aufgrund der Beistandspflicht, von der man sich höchstens loskaufen kann. Laut erwähntem OGH-Urteil müssen Kinder die Betreuung sowie ärztliche Versorgung organisieren. Weiterhin gelten auch Pflichten wie die Rücksichtnahme auf eine Krankheit, der Zuspruch von Trost in Krisenzeiten, die Erbringung kleinerer Arbeitsleistungen wie Rasenmähen, Schneeräumung oder die Beförderung mit dem Auto zu notwendigen Terminen.

Ändert sich etwas, wenn man nachweisen kann, dass die Eltern einen sehr schlecht behandelt haben?

Im Prinzip nein. Aus dem Beistands- und dem Unterhaltsgrundsatz entnimmt die Judikatur eine grundsätzliche Pflicht der Kinder zur Betreuung ihrer Eltern – und zwar auch von „Rabeneltern"! Es könnte bei akutem Pflegebedarf auch niemand so schnell darüber entscheiden, ob ein Kind entschuldigt ist oder nicht. Das muss man zunächst mit sich selbst ausmachen und eventuell mit jemandem, der sich durch diese Weigerung geschädigt sieht.

Was passiert, wenn man sich trotzdem nicht kümmert?

Nach herrschender juristischer Auffassung ist die Beistandspflicht gegenüber dem Elternteil zwar gerichtlich nicht durchsetzbar. Eine Weigerung kann aber zu erb-, unterhalts- oder schadensersatzrechtlichen Konsequenzen führen. Einen Elternteil in der Not im Stich gelassen zu haben, kann einen Enterbungsgrund für das Kind darstellen. Sofern der Elternteil gegenüber dem Kind allerdings zuvor pestig war, würde ich darin einen Rechtfertigungsgrund für das Kind sehen – sodass es wegen dieses Verhaltens alleine nicht enterbt werden kann. Entscheidend ist die Historie: Wer hat wem was zuerst angetan? Ein typisches Henne-Ei-Problem, ähnlich wie bei Scheidungen. Erforderlich ist, dass man die Eltern in der echten Not bewusst im Stich gelassen hat, ein eher strenges Kriterium. Das sieht in jedem Fall anders aus. Im Endeffekt entscheidet das Gericht, ob die Enterbung rechtens war – sofern man sie nicht akzeptiert.

Was würde eine Enterbung in Sachen Pflege ändern?

Nichts! Weil man sie ja erst nach dem Tod des Erblassers feststellen kann. Wenn man dann allerdings tatsächlich enterbt ist und das auch trotz einer Anfechtung vor Gericht hält, kann man die Pflegeleistungen in der Verlassenschaft als Forderung anmelden.